

## INFORMATIONSBLATT

### „Förderung eines Urlaubes für pflegende Angehörige“ ab 2026

#### Fördervoraussetzung

- Aufrechte häusliche Pflege und Betreuung eines nahen Verwandten durch die Antragsteller:in (= Hauptpflegeperson: Erbringung von mehr als 50 % der Pflege- und Betreuungstätigkeit)
- Häusliche Pflege und Betreuung seit mindestens einem Jahr
- Mindestens Einstufung in der Pflegestufe 3 bzw. 2 bei Demenzdiagnose (Facharzt/Fachärztein)
- Hauptwohnsitz in Kärnten (gemeinsamer Hauptwohnsitz bei Pflege in der Pflegestufe 6 und 7)
- Absolvierung eines Beratungsgesprächs zu Unterstützungsleistungen für Pflege und Betreuung beim Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice an den Bezirkshauptmannschaften oder bei der Pflegenahversorgung in den Gemeinden
- Monatliches Netto-Gesamteinkommen der/des pflegenden Angehörigen: maximal € 2.000,-- Die Einkommensgrenze erhöht sich bei Unterhaltpflichten um € 400 je unterhaltsberechtigtem Angehörigen bzw. um € 600 je unterhaltsberechtigtem Angehörigen mit Behinderung.
- Nachweis eines durchgehend mindestens 4tägigen (3 Nächtigungen) Erholungsurlaubes der pflegenden Angehörigen in Österreich.

#### Höhe des Zuschusses

Gefördert werden die Kosten eines absolvierten Urlaubes (Verpflegung und Nächtigung in der Urlaubsunterkunft) bis zu maximal € 400 pro pflegender Angehöriger/pflegendem Angehörigen. Der Zuschuss kann alle zwei Jahre beantragt werden.

#### Antragsunterlagen

- Unterfertigter Antrag „Förderung eines Urlaubes für pflegende Angehörige“ mit Nachweis des erfolgten Beratungsgespräches
- Kopie der letzten drei Monatsrechnungen allfällig in Anspruch genommener Pflege- und Betreuungsleistungen (Mobile Soziale Dienste, Tagesstätten, 24-Stunden-Betreuung)
- Pflegegeldbescheid
- Einkommensnachweis(e) der/des pflegenden Angehörigen (Hauptpflegeperson)
- Rechnung der Urlaubsunterkunft (Hotel, Pension, Gesundheits-, Wellness- oder Kureinrichtung in Österreich), lautend auf den Namen des Antragstellers

#### Antragseinbringung

- Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Konsumierung des Urlaubes mit den erforderlichen Unterlagen beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen des vollständigen Antrages.
- Die Anträge sind auf der Homepage des Landes Kärnten ([www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) Thema Pflege), bei den Gemeindeämtern und den Bezirksverwaltungsbehörden erhältlich.
- Die Förderung wird nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch.

#### Kontakt

Dr.in Michaela Miklautz (Projektbeauftragte)

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, Unterabteilung Pflegewesen

Tel.: 050 536 DW 15456, Fax: 050 536 DW 15490 E-Mail: [abt5.pflegeurlaub@ktn.gv.at](mailto:abt5.pflegeurlaub@ktn.gv.at)